

ANFRAGE von Harry Brandenberger (SP, Gossau)

betreffend Ermässigungen im Verkehrsabgabengesetz (VAG)

Das Verkehrsabgabengesetz regelt die Kriterien für eine Ermässigung von 50 % oder 80 %, basierend auf der Kategorie gemäss dem Energiegesetz sowie einem Grenzwert von 130 g CO₂ pro km. Weiter hat der Regierungsrat die Kompetenz, diesen Wert «aufgrund der technischen Entwicklung zu senken».

In Anbetracht der notwendigen Senkung von klimaschädlichen Gasen im MIV und entsprechenden Lenkungsmaßnahmen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil dieser Steuerermässigungen für leichte Motorfahrzeuge und dessen Entwicklung über die letzten 5 Jahre?
2. Ist basierend auf den gesetzlichen Möglichkeiten eine Anpassung des Grenzwertes von 130 g CO₂ pro km in Betracht gezogen worden?
3. Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, ab dem Jahr 2020 diesen Grenzwert mit den CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personen- und Lieferwagen des Bundes auf den neuen Grenzwert von 95 g CO₂ pro km zu harmonisieren?
4. Welche zusätzlichen Einnahmen würden durch die Anpassung auf 95 g CO₂ pro km anfallen, falls von gleichen immatrikulierten Fahrzeugen wie 2019 ausgegangen wird?

Harry Brandenberger